

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 21/11 S

L 18 R 237/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 R 2/09 ER (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2011 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 6.6.2011 hat das LSG Nordrhein-Westfalen den Rechtsstreit zur Entscheidung an das zuständige Sozialgericht Münster verwiesen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 27.6.2011 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde zum BSG eingelegt sowie zur Durchführung des Verfahrens vor dem BSG (sinngemäß) die Beordnung eines Rechtsanwalts (im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe) beantragt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung des LSG ist unzulässig. Gemäß § 98 Satz 2, § 177 SGG kann diese nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden, worauf das LSG in seinem Beschluss auch hingewiesen hat.
- 3 Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Kläger nicht beachtet.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist mithin in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Gleichzeitig ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Beschwerde abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

